

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig und unterschrieben an Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen oder per E-Mail an antraege-zvue@lbm.rlp.de



Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG

Luftfahrer Privatpiloten

1. Angaben zum Antragsteller

Name:	Sämtliche Vornamen:	Geburtsname bzw. frühere Namen:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:
Staatsangehörigkeit, auch frühere oder doppelte	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> unbestimmt/keine Eintragung	Telefon für Rückfragen:
Straße und Hausnummer:		Postleitzahl und Wohnort:
Personalausweis-/ Reisepassnummer:		E-Mailadresse:
Luftfahrer-Lizenznummer und -art:	Flugschüler? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, für: _____ (angestrebte Lizenzart) bei: _____ (Flugschule) <i>Bitte Nachweis der Flugschule beifügen.</i>	

2. Angaben zu früheren Wohnsitzen im In- und Ausland

Hatten Sie in den letzten 10 Jahren Wohnsitze im In- oder Ausland, die von Ihrer gegenwärtigen Adresse abweichen?

Ja (ggf. gesonderte Anlage verwenden)

von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:
von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:
von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:

Nein

3. Entfallen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG aufgrund einer erfolgten Überprüfung nach § 9 oder § 10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Hiermit beantrage ich das Entfallen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG, da ich bereits nach § 9 oder § 10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz überprüft worden bin. (Nachweis beifügen)

4. Erklärung des Antragstellers zum Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung

Ich bin damit einverstanden, dass

- meine angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden,
- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LufSiG unterzogen werde,
- im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung meine Daten an die betroffenen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet werden,
- die entsprechenden Behörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse an die Luftsicherheitsbehörde weiterleiten,
- der Luftsicherheitsbehörde Ermittlungs- und/oder Gerichtsakten sowie entsprechende Akten bei z.B. Finanzämtern zur Einsichtnahme übersandt werden, falls es nach den vorliegenden Erkenntnissen erforderlich ist.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

6. Antragsunterlagen (bitte beifügen)

1. Kopie von Vorder- und Rückseite Ihres **gültigen Personalausweises** oder **Reisepasses**
2. *nur bei gegenwärtigen oder früheren Wohnsitzen (länger als sechs Monate) im Ausland in den letzten 5 Jahren:* **aktuelles ausländisches Original-Führungszeugnis** oder eine **Original-Straffreiheitsbescheinigung des gegenwärtigen oder früheren ausländischen Aufenthaltsstaates** mit amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache im Original. Bei Wohnsitzen im Nicht-EU-Land bedarf es einer Beglaubigung in Form einer Apostille oder – für entsprechende Länder – in Form einer „Haager Apostille“ oder „Legalisation“.
3. **Bestätigung der Flugschule**, dass dort eine Ausbildung vorgesehen ist (Anlage 1).

Ich bin damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation mit der Behörde ausschließlich über folgende E-Mailadresse erfolgen kann: _____

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Die Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung (s. Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Bei Minderjährigen:

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Anlage 1

Bestätigung der Flugschule

(ausschließlich bei Antragstellung von Flugschülern)

Name der Flugschule:

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
----------------	---------------

beabsichtigt eine Ausbildung bei der o.g. Flugschule zu absolvieren.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Flugschule

Anlage

Hinweise müssen nicht ausgedruckt und dem Antrag beigelegt werden



Luftfahrer

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

(von Luftfahrern und Flugschülern von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen und Motorseglern gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG))

1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt werden, wenn im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist nach § 4 Abs. 3 LuftVG die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

2. Antragsberechtigte/Antragsbearbeitung

Erst- und Wiederholungsüberprüfungen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG werden nur auf Antrag der Betroffenen durchgeführt.

Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsbogen und unter Beifügung aller erforderlicher Antragsunterlagen möglich.

3. Beglaubigungen in Form einer Apostille oder „Haager Apostille“ oder Legalisation

Wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre für 6 Monate oder länger im Ausland gewohnt haben, bedarf es im Fall des Wohnsitzes im Nicht-EU-Land einer Beglaubigung in Form einer Apostille oder – für entsprechende Länder – in Form einer „Haager Apostille“. Die Anschrift der jeweils zuständigen Apostille-Behörde kann Ihnen üblicherweise die Stelle mitteilen, von der die Urkunde stammt. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die Justizverwaltung oder die Landesamtsaufsicht des Bezirks, in dem die Urkunde ausgestellt wurde. Auch die zuständige deutsche Auslandsvertretung verfügt meist über Informationen auf ihrer Internet-Seite oder über ein Merkblatt, in dem die Anschriften der Apostille Behörde und ergänzende Hinweise zum Verfahren enthalten sind. Die Apostille Behörden sind auf der Website der Haager Konferenz veröffentlicht (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/-/606802?openAccordionId=item-606196-11-panel>)

Bei Wohnsitz innerhalb der EU bedarf es keiner Beglaubigung in Form einer Apostille bzw. Haager Apostille.

Das Haager Apostille Übereinkommen gilt im Verhältnis zu Deutschland nur für bestimmte Staaten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/2570832>). Für die Länder, in denen dies nicht gilt, ist eine Legalisation zu fordern. Weitere Informationen zum Thema Apostille und Legalisation sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes zu finden (Beglaubigung / Legalisation / Apostille / Beschaffung von Urkunden - Auswärtiges Amt ([auswaertiges-amt.de](https://www.auswaertiges-amt.de)))

4. Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZVÜ) gemäß § 7 LuftSiG für das Bundesland Rheinland-Pfalz ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.

5. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die personenbezogenen Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Das Bundeszentralregister wird zu allen Antragstellern um unbeschränkte Auskünfte ersucht. Bei ausländischen Betroffenen wird eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet.

Begründen die Auskünfte der angefragten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, darf die Luftsicherheitsbehörde zudem Auskünfte von den Strafverfolgungsbehörden einholen. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

6. Mitwirkungspflicht

Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind die Betroffenen verpflichtet, an ihren Überprüfungen mitzuwirken. Insbesondere haben sie bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Soweit Tatbestände bekannt werden, die Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen, gilt die Wahrheitspflicht auch im ggf. erforderlich werdenden Anhörungsverfahren. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Verstöße können nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre im Ausland hatte oder gegenwärtig hat, ist er verpflichtet, ein polizeiliches Führungszeugnis des jeweiligen ehemaligen bzw. gegenwärtigen Aufenthaltsstaates in amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. In Fällen, in denen kein polizeiliches Führungszeugnis beigebracht werden kann, genügt die Vorlage einer Straffreiheitsbescheinigung.

7. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

8. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 und 3 LuftSiG dem Betroffenen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt.

9. Gültigkeit

Gemäß § 3 Abs. 5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) gilt die positive Feststellung grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung. Bei Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

10. Anerkennung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.

11. Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG

Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Zuverlässigkeitsfeststellung sind Sie verpflichtet, uns innerhalb eines Monats folgende Änderungen mitzuteilen: Änderungen Ihres Namens, sowie Änderungen Ihres derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Bundeslandes stattfindet (§ 7 Abs. 9a LuftSiG).

12. Kosten

Für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer werden gemäß der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) Gebühren erhoben.

Nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) in Verbindung mit Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 LuftSiGebV) werden für die Zuverlässigkeitsüberprüfung Gebühren zwischen 5 Euro und 150 Euro erhoben.

13. Zuverlässigkeitsüberprüfung für berufliche Tätigkeit

Flugschüler und Piloten werden ausschließlich nach § 7 LuftSiG überprüft. Sollte dieser Personenkreis jedoch berufliche Tätigkeiten im luftsicherheitsrelevanten Bereich ausüben, gilt in diesen Fällen, dass

die Überprüfung nach Maßgabe der Ziffer 11.1.3 Buchstabe c) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ebenso eine beschäftigungsbezogene Überprüfung enthalten muss.

Sollten Sie daher Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung für eine berufliche Tätigkeit benötigen, so müssen Sie der Luftsicherheitsbehörde vor Antritt der Aufnahme einer Tätigkeit im luftsicherheitsrelevanten Bereich die Überprüfung der Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie jeglicher Lücken von mehr als 28 Tagen während der letzten fünf Jahre nachholen und entsprechend nachweisen. Sollten Sie keine Nachweise vorlegen, können Sie Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung nur für den Privatgebrauch nutzen.